

PRÜFUNGSORDNUNG

(Satzung) der Fachhochschule Westküste für den Master-Studiengang International Tourism Management

Vom 19. Mai 2008

Aufgrund des § 52 Abs. 1 des Hochschulgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 30. März 2007 (GVObI. Schl.-H. Nr.7/2007, S. 184 ff.) erlässt der Konvent des Fachbereichs Wirtschaft nach Beschlussfassung vom 23.04.2008 mit Genehmigung des Präsidiums vom 19.05.2008 folgende Satzung.

§ 1

Allgemeine Bestimmungen

Es gelten die Prüfungsverfahrensordnung und die fächerübergreifenden Bestimmungen für Prüfungen (Satzung) der Fachhochschule Westküste in der Fassung vom 19.03.2008.

§ 2

Studienziele

- (1) Das Master-Studium International Tourism Management qualifiziert die Studierenden für die Übernahme von verantwortungsvollen Führungspositionen des Managements in in- und ausländischen Unternehmen eines globalen Tourismusmarktes. Das Studium vermittelt umfassende branchenspezifische Grundlagen, fachspezifisches betriebswirtschaftliches und tourismuswirtschaftliches Wissen sowie Schlüsselqualifikationen in den Bereichen Methoden-, Sozial- und Lernkompetenz. Die Studierenden sollen auf einem hohen wissenschaftlichen Niveau praxisrelevante Kenntnisse, Fähigkeiten und Fertigkeiten erwerben, um den Anforderungen des globalen Arbeitsmarktes gerecht zu werden.
- (2) Die speziellen Studienziele liegen entsprechend den beruflichen Anforderungen in der Vermittlung von
 - Fachkompetenz bezüglich des Bereiches Tourismus und der Betriebswirtschaftslehre (Sach- und Fachwissen),
 - Methodenkompetenz (logisch-analytisches, konzeptionelles und ganzheitliches Denken unter besonderer Berücksichtigung betriebswirtschaftlicher Methodenkenntnisse),
 - Sozialkompetenz (Teamfähigkeit, Kommunikationsfähigkeit, Integrationsfähigkeit, Präsentations- und Moderationstechnik, Verantwortungsbewusstsein, interkulturelle Kompetenz und Kommunikation),
 - Lernkompetenz (Fähigkeit zur eigenständigen Weiterentwicklung von Fach-, Methoden- und Sozialkompetenzen).
- (3) Ziel des ITM Master-Studienganges ist die branchenspezifische Vertiefung und Spezialisierung auf dem Gebiet des International Tourism Management auf der Basis allgemein betriebswirtschaftlicher oder fachverwandter Vorkenntnisse. Im Mittelpunkt des Programms steht die Verknüpfung problemlösungsorientierter Methodenkompetenz mit tourismusspezifischen Kenntnissen und funktionsübergreifenden Managementtheorien internationaler Ausrichtung sowie die Anwendung des erworbenen Wissens in Fallstudienpraktika, um die wissenschaftlich-theoretischen Methoden-

kenntnisse am Beispiel der internationalen Tourismusbranche in praxisrelevante Management-Fähigkeiten und -Fertigkeiten zu überführen. Die anwendungsorientierte Vermittlung von tourismusmanagementbezogenem Fachwissen und Methodenkenntnissen wird durch den Erwerb von Schlüsselqualifikationen in den Bereichen Sozial- und Lernkompetenz ergänzt. Die Studierenden sollen fundierte Kenntnisse und insbesondere die Fähigkeit zu Einsatz und Weiterentwicklung anspruchsvoller wissenschaftlicher Methoden erwerben und zu selbstständigem, wissenschaftlichem Arbeiten, konzeptionellem Denken und der Fähigkeit einer kritischen Reflexion über wissenschaftliche Erkenntnisse und deren fachliche Einordnung in Gesamtzusammenhänge befähigt werden; sie sollen nach Abschluss des Master-Studiums in der Lage sein, die erworbenen methodisch-analytischen Fähigkeiten eigenständig in unterschiedlichen berufsfeldspezifischen Kontexten einzusetzen und weiter zu entwickeln, um den komplexen Anforderungen an eine leitende Tätigkeit in einer globalen Branche gerecht werden zu können.

§ 3 Akademischer Grad

Die Fachhochschule Westküste verleiht für das erfolgreich abgeschlossene Master-Studium einen „Master of Arts“ (M.A.) für das Studienfach „International Tourism Management“ (ITM).

§ 4 Aufbau des Studiums

- (1) Die Regelstudienzeit für das Master-Studium beträgt 4 Semester und umfasst 48 SWS.
- (2) Der Regelstudien- und Prüfungsplan (Anlage) gibt eine tabellarische Übersicht über die Fächer und Module, ihre Semesterwochenstunden und die für die erfolgreiche Teilnahme vergebenen Anrechnungspunkte sowie Art und Umfang der Prüfungen. Die Anlage ist Teil dieser Prüfungsordnung.

§ 5 Fächergliederung

Im Master-Studium erfolgt ab dem ersten Semester eine betriebswirtschaftlich-funktionale und ab dem zweiten Semester eine touristische Schwerpunktwahl aus den angebotenen Modulen.

§ 6 Master-Prüfung

- (1) Durch Prüfungen im Rahmen des Master-Studiums soll festgestellt werden, ob die bzw. der Studierende die Fähigkeiten und Kenntnisse gemäß § 2 erworben hat.
- (2) Die Master-Abschlussarbeit soll eine touristisch relevante Themenstellung behandeln. Sie ist in einem Zeitraum von 22 Wochen anzufertigen. Wird die Master-Abschlussarbeit in einer Einrichtung außerhalb der Hochschule durchgeführt oder handelt es sich um eine Arbeit, die in größerem Umfang die Erhebung empirischer Daten erforderlich macht, so kann die Bearbeitungszeit entsprechend verlängert werden, höchstens jedoch auf insgesamt 26 Wochen.

§ 7 Anrechnungspunkte

- (1) Für den Master-Abschluss werden insgesamt 120 Anrechnungspunkte vergeben.
- (2) Die Vergabe der Anrechnungspunkte für die einzelnen Prüfungsleistungen sind dem Regelstudien- und Prüfungsplan (Anlage) zu entnehmen.
- (3) Auf die Master-Abschlussarbeit und das dazugehörige Master-Seminar entfallen 30 Anrechnungspunkte.

§ 8 Auslandssemester im Master-Studiengang

Ein Studiensemester ist an einer Hochschule im Ausland zu absolvieren. Alternativ kann die Master-Abschlussarbeit außerhalb der Hochschule für eine und/oder in einer Einrichtung im Ausland erbracht werden.

§ 9 Zulassung zum Master-Studiengang

- (1) Zum Master-Studium wird zugelassen, wer den Grad des "Bachelor of Arts" mit der Studienfachbezeichnung "International Tourism Management" an der Fachhochschule Westküste mit der Gesamtnote 2,5 oder besser erworben hat.
- (2) Zum Master-Studium wird zugelassen, wer den Grad Bachelor oder Diplom in artverwandten Fächern an einer Fachhochschule, Universität oder gleichgestellten Hochschule im Geltungsbereich des Hochschulrahmengesetzes mit der Gesamtnote von 2,5 oder besser erworben hat.
- (3) Zur Zulassung muss ein Nachweis für die fremdsprachliche Befähigung (Englisch) durch geeignete Tests (z.B. ein TOEFL, Test of English as a Foreign Language, mit mind. 550 Punkten) oder ein signifikantes Interview erbracht werden. Ein signifikantes Interview hat die Form einer mündlichen Prüfung und besteht in der Regel aus folgenden Teilen: (a) mündlicher Vortrag der Bewerberin oder des Bewerbers über den bisherigen Werdegang und die Studienmotivation in englischer Sprache, (b) sinentnehmendes Lesen eines einschlägigen unbekanntem englischsprachigen Fachtextes und anschließende Diskussion über dessen Inhalt in englischer Sprache.
- (4) Zum Master-Studium kann probenhalber zugelassen werden, wer
 - (a) einen nicht in den Abs. 1 und 2 genannten akademischen Grad an einer Fachhochschule, Universität oder gleichgestellten Hochschule im Geltungsbereich des Hochschulrahmengesetzes mit der Gesamtnote von 2,5 oder besser erworben hat und
 - (b) mindestens 1 Jahr im Bereich Tourismus tätig war und dabei betriebswirtschaftliche Kenntnisse erworben hat und
 - (c) hinreichende Kenntnisse der englischen Sprache nach Abs. 3 nachweist und

- (d) mit der Fachstudienberatung für International Tourism Management ein Beratungsgespräch zum Thema des Studiums auf Probe geführt hat.

Näheres zum Studium auf Probe regelt § 10.

- (5) Abs. 1 bis 4 gelten sinngemäß für Absolventinnen und Absolventen ausländischer Hochschulen mit als gleichwertig anerkannten Abschlüssen. Ein Bachelor-Grad muss mit mindestens 180 Anrechnungspunkten abgeschlossen worden sein.

§ 10

Zulassung auf Probe

- (1) Studierende, die auf Probe zugelassen wurden, müssen mindestens die Prüfungsleistungen in den Fächern Internationales Management 1, Schwerpunkt BWL 1 und Seminar zum internationalen Tourismusmanagement im auf das erste Semester ihres Studiums nach dieser Prüfungsordnung folgenden Prüfungszeitraum ablegen.
- (2) Wurden die Prüfungsleistungen gemäß Abs. 1 erbracht, so erfolgt die Einschreibung auf Dauer.
- (3) Wurden die Prüfungsleistungen gemäß Abs. 1 nicht erbracht, so endet das Studium auf Probe durch Exmatrikulation.

§ 11

In-Kraft-Treten, Übergangsbestimmungen

- (1) Diese Prüfungsordnung tritt am Tag nach ihrer Bekanntgabe in Kraft.
- (2) Diese Prüfungsordnung gilt erstmals für alle Studierenden, die im Wintersemester 2008/09 das Studium im Master-Studiengang International Tourism Management aufnehmen.

Heide, den 19.05.2008
Fachhochschule Westküste



Der Präsident -

Anlage: Regelstudien- und Prüfungsplan für den Master-Studiengang International Tourism Management

Modul	Semester	SWS				Prüfungsleistungen				ECTS-Punkte			
		1	2	3	4	1	2	3	4	1	2	3	4
Internationales Management		4	4	4		PL	PL	PL		8	8	8	
SP BWL ¹⁾		4	8			PL	PL			6	12		
Seminar zum internationalen Tourismusmanagement ²⁾		2				PL				4			
ITM Vertiefungsseminar ²⁾			2	2			PL	PL			4	4	
ITM Fallstudienpraktikum			2	6			PA	PA			6	18	
Empirische Sozialforschung		2				PL				8			
Betriebswirtschaftliche Entscheidungstheorie		2											
Seminar zur Sozialkompetenzentwicklung		2				PL				4			
Master-Arbeit ³⁾					4				MA				30
Semestersumme		16	16	12	4	5	4	3	1	30	30	30	30
Gesamtsumme		16	32	44	48	5	9	12	13	30	60	90	120

1) In den angebotenen betriebswirtschaftlichen Vertiefungsrichtungen kann zwischen Marketing und Controlling gewählt werden.

2) Im 2. und 3. Semester wird im Rahmen der gekennzeichneten Veranstaltungen den Studierenden eine branchensegmentspezifische Spezialisierung in den Schwerpunkten Tour Operator Management, Hospitality Management, Destination Management, Leisure & Event Management und Health Tourism ermöglicht.

3) Die Master-Arbeit wird im Rahmen eines Seminars geschrieben. Die Bearbeitungszeit beträgt mindestens 22, höchstens 26 Wochen.

Die folgenden Formen von Prüfungsleistungen (PL) sind möglich: K = Klausur (120 Min), H = Hausarbeit/Referat, M = mündliche Prüfung, PA = Projektarbeit, MA = Master-Arbeit. Steht eines dieser Kürzel im Prüfungsplan, so ist die Form der Leistung fest vorgegeben. Steht "PL" im Prüfungsplan, so ist die Prüfungsform nicht vorgegeben. In diesen Fällen wird durch die Dozenten jeweils zu Beginn der Lehrveranstaltung im Semester der Prüfungsleistung eine Prüfungsform festgelegt.